

Informationen zum neuen EU-Recht

Meldepflichten (Art. 69 – 74 EU-AML-VO)

Keine grundlegenden Veränderungen ersichtlich, aber:
Schwellenwertbasierte Meldepflichten für bestimmte Händler hochwertiger Güter (Art. 74 EU-AML-VO)!
Keine Auslagerung der Meldungsabgabe außerhalb von Gruppen mehr zulässig (Art. 18 Abs. 3 e) EU-AML-VO)

Die Pflicht, Verdachtsfälle auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die national zuständige FIU zu melden, ist und bleibt eine der Kernpflichten für Verpflichtete. Zuständig für die Abgabe der Meldungen ist der gem. Artikel 11 Abs. 2 EU-AML-VO benannte Geldwäschebeauftragte.

Ebenfalls bekannt: Wurde ein Verdachtsfall gemeldet, darf eine Transaktion zunächst nicht durchgeführt werden, zudem besteht auch nach EU-Recht ein Verbot der Informationsweitergabe über den Verdachtsfall, insbesondere an den betroffenen Kunden. Ausnahmen bestehen z. B. gegenüber Behörden oder innerhalb derselben Gruppe.

Auch Verdachtsmomente, die sich daraus ergeben, dass Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber dem Kunden nicht durchführbar sind, führen immer zur Verdachtsmeldepflicht.

Die Europäische Geldwäscheaufsichtsbehörde AMLA hat den Auftrag, Leitlinien mit Indikatoren für verdächtige Tätigkeiten und Verhaltensweisen auszuarbeiten und diese regelmäßig zu aktualisieren.

Eine wichtige Neuerung hält Artikel 74 EU-AML-VO bereit:

Personen, die mit hochwertigen Gütern handeln, *müssen* Transaktionen im Zusammenhang mit dem Verkauf der folgenden hochwertigen Güter der zentralen Meldestelle (FIU) melden, wenn diese an Privatpersonen verkauft werden (also unabhängig von einem „Verdacht“).

- Kraftfahrzeuge zu einem Preis von mindestens 250.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,
- Wasserfahrzeuge zu einem Preis von mindestens 7.500.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,
- Luftfahrzeuge zu einem Preis von mindestens 7.500.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung.

Wichtiger Hinweis:

Im Gegensatz zum Geldwäschegesetz ist es nach der EU-AML-VO nicht mehr zulässig, die Meldung verdächtiger Tätigkeiten an einen Dritten auszulagern. Dies gilt auch für schwellenwertbasierte Meldungen. Ausnahme: Innerhalb derselben Gruppe darf die Abgabe von Verdachtsmeldungen an einen anderen Verpflichteten ausgelagert werden, wenn er im selben Mitgliedsstaat niedergelassen ist.